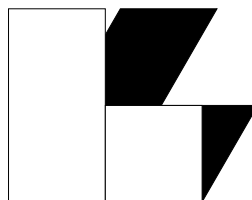


011. FASSADENARBEITEN

**Centre de Ressources des Technologies de
l'Information pour le Bâtiment**

- 011.1. Allgemeine technische Bedingungen**
- 011.2. Besondere technische Bedingungen**
- 011.3 Empfehlungen zum Erstellen des Lastenheftes**



Wichtige Anmerkung:

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Inhaltsverzeichnis

011. Fassadenarbeiten.....	5
011.1.Allgemeine technische Bedingungen.....	5
011.1.1. <i>Allgemeines</i>	5
011.1.2. <i>Stoffe, Bauteile</i>	6
1.2.1. Putze.....	6
1.2.2. Werkmörtel (Fertigmörtel).....	6
1.2.3. Putzträger, Putzbewehrungen, Befestigungsmittel.....	6
1.2.4. Dämmstoffe.....	6
1.2.5. Schienen und Profile.....	6
011.1.3. <i>Ausführung</i>	7
1.3.1. Allgemeines.....	7
1.3.2. Putze.....	7
011.1.4. <i>Nebenleistungen, besondere Leistungen</i>	9
1.4.1. Nebenleistungen.....	9
1.4.2. Besondere Leistungen.....	9
011.1.5. <i>Abrechnung</i>	11
1.5.1. Allgemeines.....	11
011.2.Besondere technische Bedingungen.....	12
011.2.1. <i>Beschreibung der Bauwerke</i>	12
011.2.2. <i>Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen</i>	12
011.3.Empfehlungen zum Erstellen der Leistungsbeschreibung.....	13



011. Fassadenarbeiten

011.1. Allgemeine technische Bedingungen

011.1.1. Allgemeines

- Die C.T.G. 011. "Fassadenarbeiten" gilt für nasse Bauweisen. Fassadenarbeiten werden gemäß den einschlägigen Normen, in abnehmender Reihenfolge ausgeführt, insbesondere:
 - die europäischen Normen;
 - die luxemburgischen technischen Vorschriften;
 - ◆ C.T. 1/75 matériaux pierreux (ajoute 1/80 comprise)
 - ◆ C.T. 2/94 ciments
 - ◆ C.T. 3/75 chaux de construction
 - ◆ C.T. 6/75 mortiers
 - die DIN 18350 VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen, Putz- und Stuckarbeiten;
 - die einschlägigen Normen und Vorschriften der Herkunftsländer der Stoffe und Bauteile, Mitglieder der Europäischen Union;
 - ergänzend gilt die C.T.G. 0. "Clauses Techniques Générales applicables à tous les corps de métiers". Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der C.T.G. 011. vor.



011.1.2. Stoffe, Bauteile

– Ergänzend zur C.T.G. 0., gilt:

- Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.

1.2.1. Putze

DIN 18550, Teil 1	Putz; Begriffe und Anforderungen
DIN 18550, Teil 3	Putz; Wärmedämmputzsysteme aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln und expandiertem Polystyrol (EPS) als Zuschlag
DIN 18558	Kunstharzputze; Begriffe, Anforderungen, Ausführung
DIN 18559	Wärmedämm-Verbundsysteme; Begriffe, allgemeine Angaben

1.2.2. Werkmörtel (Fertigmörtel)

DIN 18557	Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung
-----------	--

1.2.3. Putzträger, Putzbewehrungen, Befestigungsmittel

DIN 488, Teil 4	Betonstahl; Betonstahlmatten und Bewehrungsdraht; Aufbau, Maße und Gewichte
DIN 1101	Holzwohle-Leichtbauplatten und Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für das Bauwesen; Anforderungen, Prüfung

- Drahtgeflechte, Rippenstreckmetall, Baustahlmatten u.ä. müssen frei von losem Rost sein.
- Textile Gewebe für den Außenbereich müssen alkalibeständig sein.
- Nägel, Klammern und andere Befestigungsmittel müssen rostgeschützt sein.

1.2.4. Dämmstoffe

DIN 18164, Teil 1	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18165, Teil 1	Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

1.2.5. Schienen und Profile

- Schienen und Profile wie Eckschutzschienen, Abschlußschienen, Dehnungsfugenprofile, Randwinkel und Einfaßprofile aus Metall müssen entsprechend dem Verwendungszweck verzinkt oder korrosionsresistent sein.



011.1.3. Ausführung

- Ergänzend zur C.T.G. 0., gilt:

1.3.1. Allgemeines

- Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen, soweit sichtbar, bei
 - ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes (Mischmauerwerk), z.B. grobe Verunreinigungen, Ausblühungen, zu glatte Flächen, verölte Flächen, ungleich saugende Flächen, gefrorene Flächen, verschiedenartige Stoffe des Untergrundes,
 - zu hoher Baufeuchtigkeit,
 - größeren Unebenheiten als gemäß Normen zulässig,
 - ungenügenden Haft- und Verankerungsmöglichkeiten,
 - fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoß.
- Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch

DIN 18201	Toleranzen im Bauwesen; Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau; Bauwerke

bestimmten Grenzen zulässig.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn die Toleranzen von DIN 18202 eingehalten worden sind.

- Bewegungsfugen des Bauwerkes müssen an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

1.3.2. Putze

- Putze aus Mörtel mit mineralischen Bindemitteln mit oder ohne Zusätze sind nach

DIN 18550, Teil 2	Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung
-------------------	--

 herzustellen.
- Kunstharzputze sind nach

DIN 18558	Kunstharzputze; Begriffe, Anforderungen, Ausführung
-----------	---

 herzustellen.



- Putze sind als geriebene Putze auszuführen

DIN 18559

Wärmedämm-Verbundsysteme; Begriffe, allgemeine Angaben

DIN 18550, Teil 3

Putz; Wärmedämmputzsysteme aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln und expandiertem Polystyrol (EPS) als Zuschlag

- Einlagiger Putz (“Monocouche”)



011.1.4. Nebenleistungen, besondere Leistungen

1.4.1. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind **in den Einheitspreisen enthalten**, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 4., gilt:

1. Säubern des Putzuntergrundes von Staub und losen Teilen.
2. Vornässen von stark saugendem Putzgrund und Feuchthalten der Putzflächen bis zum Abbinden.
3. Zubereiten des Mörtels und Vorhalten aller hierzu erforderlichen Einrichtungen.
4. Vorlage vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.
5. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen, z.B. Türen, Fenster vor Verunreinigungen und Beschädigung durch die Putzarbeiten, einschließlich der erforderlichen Stoffe.
6. Herstellen von Musterkonstruktionen und Modellen; maximal 3 Muster (50 x 50 cm)

1.4.2. Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind **nicht in den Einheitspreisen enthalten**. Sie sind nicht zu erbringen, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 4., gilt:

1. Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
2. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
3. Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.
4. Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungen, z.B. für Gerüste.
5. Beseitigen der nach Abschnitt 1.3.1. geltend gemachten Mängel.
6. Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese von anderen Unternehmen herrührt.
7. Herstellen von Proben, Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
8. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen (z.B. Türen und Fenstern) vor Verunreinigung und Beschädigung durch Putzarbeiten, soweit die zu schützende Fläche 20 % der Gesamtfläche überschreitet.
9. Liefern statischer und bauphysikalischer Nachweise.
10. Herstellen und/oder Anpassen von Aussparungen u.ä., soweit sie nicht im Zuge mit den übrigen Arbeiten ausgeführt werden können.
11. Nachträgliches Herstellen und Schließen von Löchern in Mauerwerk und Beton für Auflager und Verankerungen.



12. Ausbau und/oder Wiedereinbau von Bekleidungselementen für Leistungen anderer Unternehmer.
13. Nachträgliches Anarbeiten und/oder nachträglicher Einbau von Teilen.
14. Zuschnitte von Bekleidungen an Schrägen, z.B. an Dachkonstruktionen.
15. Herstellen von Hilfskonstruktionen im Aussenbereich zur Aufnahme von Installationsteilen, Beleuchtungskörpern u.ä.
16. Herstellen von Fugenüberspannungen, Streifenbewehrungen und Streifenputzträgern bis 1 m Breite.
17. Herstellen von Kehlen und Gesimsen, sowie Eckkanten.
18. Herstellen von Sohlbänken, Fenster- und Türumrahmungen und Faschen.
19. Einbau von Einputzschienen, Putztrennschienen, Eckschutzschienen, Richtwinkeln an Kanten, Leisten, Sockelschienen u.ä.
20. Herstellen von Anschlüssen an andere Bauteile, Anschluß-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen.
21. Herstellen von Putzanschlüssen und Putzabschlüssen, nur soweit sie besondere Maßnahmen erfordern.



011.1.5. Abrechnung

- Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 5, gilt:

1.5.1. Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung - gleichgültig, ob sie nach Zeichnungen oder nach Aufmaß erfolgt - sind zugrunde zu legen:

- Für Fassadenputze, Dämmungen, Auffüllungen, Schüttungen, Bekleidungen, Vorsatzschalen, Unterkonstruktionen, flächige Bewehrungen und Putzträger sowie Folien, Pappen und Dampfsperren, gelten die Maße der bekleideten Fassade.
- Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird die größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteillänge gemessen. Fugen werden übermessen.
- Die Wandhöhen offener überwölbter Räume werden bis zum Gewölbeanschnitt, die Wandhöhe der Schildwände bis zu $\frac{2}{3}$ des Gewölbestichs gerechnet.
- Sockelkonstruktionen bis 10 cm Höhe werden übermessen.
- Bei der Flächenermittlung von Gewölben mit einer Stichhöhe unter $\frac{1}{6}$ der Spannweite wird die Fläche des überdeckten Raumes berechnet. Gewölbe mit größerer Stichhöhe werden nach der Fläche der abgewinkelten Untersicht gerechnet.
- Bei Dämmungen und Sperren werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 6 m² Einzelgröße übermessen. Größere Öffnungen werden mit 6 m² in Anrechnung gebracht. Bei vollständiger Umrahmung werden die Öffnungen im Lichtmaß in Abzug gemacht.
- Das Beiputzen der Laibungen und Fenstertabletten ist im Einheitspreis einbegriffen.
- Rückflächen von Nischen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet.
- Öffnungen, Nischen und Aussparungen werden, auch falls sie unmittelbar zusammenhängen, getrennt gerechnet.
- Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Kabel u.ä. werden getrennt nach Größe gesondert gerechnet.
- Bei gedämmten, bekleideten, beschichteten und geputzten Flächen werden Rahmen, Riegel, Ständer und andere Fachwerkteile sowie Sparren, Lattungen und Unterkonstruktionen übermessen.
- Hohlkehlen, Gesimse und Profile werden nach ihrer größten Länge pro lfd. Meter vergütet. Unterbrechungen von weniger als 3 m werden nicht in Abzug gebracht. Für jede Verkröpfung wird 1 lfd. Meter vergütet.



011.2. Besondere technische Bedingungen

011.2.1. Beschreibung der Bauwerke

011.2.2. Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen



011.3. Empfehlungen zum Erstellen der Leistungsbeschreibung

- Der Architekt sollte beim Erstellen der Positionen die Beschaffenheit des Untergrundes angeben, damit der Auftragnehmer bei der Auswahl von Putzsystemen die notwendigen technischen Merkmale besser berücksichtigen kann.
- Folgende Untergründe stehen zum Verputzen an:
 - Kalksandsteine
 - Hüttensteine
 - Hohlblocksteine aus Leichtbeton
 - Hohlblocksteine aus Normalbeton
 - Leichtbetonsteine
 - Leichtbetonlochsteine
 - Leichtbeton- Wandplatten und Hohlwandplatten
 - Gasbetonhohlblocksteine
 - Gasbeton-Bauplatten
 - Poroton
 - _____
 - _____
 - _____



ANLAGEN: ZUGEHÖRIGE NORMEN

Anlage I:	DIN 18 550	Teil 1-4	Putz
Anlage II	DIN 18 558		Kunstharzputze
Anlage III:	DIN 18 559		Wämedämm-Verbundsysteme

Alle zusätzlichen Normen können aus DIN Taschenbuch 70 Putz- und Stuckarbeiten VOB/STLB entnommen werden.



ANLAGE I: DIN 18550 Teil 1-4 PUTZ



ANLAGE II: DIN 18558 KUNSTHARZPUTZE



ANLAGE III: DIN 18559 WÄRMEDÄMM-VERBUNDSYSTEME